



Präsidentin des Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner, MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

Michael Brand

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

TEL +49 (0)30 18555-1120
E-MAIL pst-brand@bmbfsfj.bund.de
INTERNET www.bmbfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 3. Juli 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion AfD

- Drucksache 21/6541 vom 18. Juni 2026

**Bilanz des ersten Jahres der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesbeauftragten für
Antidiskriminierung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Brand

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD

- Drucksache 21/6541 vom 18.06.2026

Bilanz des ersten Jahres der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Im angegebenen Zeitraum war ein Unabhängiger Bundesbeauftragter für Antidiskriminierung nicht im Amt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der Fragestellung die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, die seit dem 12. Juli 2022 im Amt ist, gemeint ist.

Frage Nr. 1

Wie viele Planstellen und Stellen standen dem Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode zur Verfügung? Wie viele dieser Stellen waren besetzt und welche Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sind den jeweiligen Planstellen und Stellen zugeordnet (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt angesichts des Gefüges der grundgesetzlichen Zuordnung staatlicher Aufgaben zu bestimmten Funktionen und Trägern die Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung voraus (Bundesverfassungsgericht - BVerfGE 143, 101, 138). Die parlamentarische Kontrolle der Regierung ist einerseits gerade dazu bestimmt, eine demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Ausübung der Regierungsfunktion sicherzustellen, kann andererseits aber diese Funktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250

Rn. 1699)). Dieser Überlegung entspricht weiter, dass parlamentarische Kontrolle politische Kontrolle ist, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67,100, 140). Angelegenheiten, an deren parlamentarischer Behandlung kein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht, sind vom parlamentarischen Untersuchungsrecht daher ausgeschlossen (BVerfGE 77, 1, 44). Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Angaben zu Stellen und Budget der Beauftragten sind dem jeweils geltenden Bundeshaushaltsplan (hier: Einzelplan 17) als Anlage zum Haushaltsgesetz zu entnehmen. Weitere Ausführungen zur personellen Ausstattung und zu laufenden Stellenbesetzungsverfahren übersteigen die zur parlamentarischen Beurteilung notwendigen Informationen.

Frage Nr. 2

Wurden seitens des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode externe Dienstleister beauftragt? Wenn ja, welche Dienstleister wurden mit welchem finanziellen Volumen für welche Tätigkeiten beauftragt?

Antwort:

Es wurden 48 Dienstleister beauftragt. Die Kosten betragen 1.378.923 Euro.

Frage Nr. 3

Nahm der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung an Treffen mit Vertretern der Bundesministerien teil? Wenn ja, wie viele Termine mit Vertretern der Bundesministerien fanden im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode statt (bitte ggf. nach Bundesministerium aufschlüsseln), welcher Anlass lag den jeweiligen Treffen zugrunde und welche Ziele wurden dabei verfolgt?

Frage Nr. 4

Nahm der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung an Treffen mit Interessenvertretern, Lobbyorganisationen, Verbänden oder Nichtregierungsorganisationen teil? Wenn ja, wie viele Treffen fanden im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode statt (bitte ggf. nach Monaten auflisten), welcher Anlass lag den jeweiligen Treffen zugrunde und welche Ziele wurden dabei verfolgt?

Frage Nr. 5

Nahm der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung an Treffen mit Vertretern der Landesregierungen teil? Wenn ja, wie viele Treffen mit Vertretern der Landesregierungen fanden im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode statt (bitte ggf. einzeln und nach Monaten auflisten), welcher Anlass lag den jeweiligen Treffen zugrunde und welche Ziele wurden dabei verfolgt?

Frage Nr. 6

Nahm der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung an Treffen mit Vertretern internationaler Organisationen teil? Wenn ja, wie viele Treffen mit Vertretern internationaler Organisationen fanden im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode statt (bitte ggf. einzeln und nach Monaten auflisten), welcher Anlass lag den jeweiligen Treffen zugrunde und welche Ziele wurden dabei verfolgt?

Antwort:

Die Fragen Nr. 3 bis Nr. 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Öffentliche und presseöffentliche Termine sowie Termine mit Social-Media-Begleitung der Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung können weitestgehend, soweit diese öffentlich sind, der allgemeinen Presseberichterstattung entnommen werden.

Die weit gefasste Fragestellung zu sämtlichen Treffen und Terminen mit den in den Fragen Nr. 3 bis Nr. 6 genannten Zielgruppen begründet im vorliegenden Fall ein Informationsbegehren, dem die Bundesregierung nicht in der geforderten Form entsprechen kann. Ausgehend vom Wortlaut der Frage und dem Fragekontext ist davon auszugehen, dass das Informationsinteresse auf die Bereitstellung von Informationen in einem Umfang gerichtet ist, der von der Bundesregierung unter Wahrung ihrer Funktionsfähigkeit nicht geleistet werden kann. Zunächst besteht keine Pflicht, diese Angaben zu dokumentieren und vorzuhalten. Zudem können die angefragten Informationen nicht durch eine einfache technische Auswertung in der vom Fragesteller geforderten Detailtiefe und mit Anspruch auf Vollständigkeit in zumutbarer Weise zusammengestellt werden. Insbesondere werden Angaben zu einzelnen zielgruppenspezifischen Treffen, deren Anlass sowie den jeweils verfolgten Zielen abgefragt. Entsprechende Informationen werden nicht zentral in der abgefragten Form erfasst. Für eine vollumfängliche Beantwortung wäre vielmehr eine umfangreiche manuelle Auswertung von Aktenbeständen, Kalendereinträgen und weiteren Unterlagen erforderlich.

Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Aus Sicht der Bundesregierung ist die Grenze zur administrativen Überkontrolle angesichts des Umfangs und der Detailtiefe der vorliegenden Fragestellung erreicht.

Frage Nr. 7

Wie viele Dienstreisen absolvierte der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode

- a) innerhalb Deutschlands und
- b) außerhalb Deutschlands,

welche Kosten entstanden hierbei jeweils (bitte einzeln unter Angabe des Datums auflisten), welche Reiseziele wurden zu welchem Zweck aufgesucht, wie groß waren die jeweiligen Delegationen, wurden die Reisen von externen Personen begleitet und wenn ja, von welchen und warum?

Antwort:

Die nachfolgend angegebenen Dienstreisen erfolgten in Ausübung der gesetzlichen Aufgaben der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung wurde bei ihren Dienstreisen nicht von Delegationen bzw. externen Personen begleitet. Die Reisen erfolgten zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung.

Reisedatum	Zielort	Kosten
03.04.2025	Mannheim	407,05 Euro
01.05.2025	Hannover	165,05 Euro
05.06.2025	Frankfurt a. M.	450,30 Euro
11.06.2025	Brüssel	807,39 Euro
25.06. bis 27.06.2025	Utrecht	597,95 Euro
03.07. bis 04.07.2025	München	519,90 Euro
05.07. bis 06.07.2025	Dortmund	365,90 Euro
06.10. bis 07.10.2025	Brüssel	626,20 Euro
10.11. bis 11.11.2025	Frankfurt a.M.	381,85 Euro
23.01. bis 24.01.2026	Düsseldorf	386,29 Euro
06.03.2026	Erfurt	170,60 Euro

Frage Nr. 8

Entstanden dem Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit? Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Maßnahmen?

Antwort:

Öffentlichkeitsarbeit ist gemäß § 27 Absatz 3 Nr. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine gesetzliche Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Gemäß Bundeshaushaltsplan 2025 und 2026 stehen im Kapitel 1715 hierfür jeweils 100.000 Euro zur Verfügung. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umfassen beispielsweise Grafikleistungen, Social Media und Give-Aways.

Frage Nr. 9

Nutzt der Unabhängige Bundesbeauftragte Kanäle sozialer Medien? Wenn ja, welche, zu welchem Zweck und welche Reichweiten, Interaktionen oder sonstigen Kennzahlen wurden hierbei erzielt?

Antwort:

Zur Umsetzung des in § 27 Absatz 3 AGG geregelten gesetzlichen Auftrags zur Öffentlichkeitsarbeit betreibt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes aktiv Social-Media-Kanäle auf den Plattformen Instagram (Reichweiten: 358.124 Konten), LinkedIn (Reichweiten: 95.275 Konten) und Bluesky (Reichweiten: technisch nicht erfasst).

Frage Nr. 10

Welche konkreten Maßnahmen, Initiativen oder Projekte wurden seitens des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung angestoßen oder umgesetzt? Hat der Unabhängige Bundesbeauftragte Gesetzesvorhaben begleitet, wenn ja, um welche Gesetzesvorhaben handelt es sich?

Antwort:

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die von der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung geleitet wird, ergeben sich aus § 27 Absatz 3 AGG. Maßnahmen und Projekte der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/was-wir-machen-node.html> veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum wurden bestehende Fördermaßnahmen fortgeführt sowie neue Fördervorhaben bewilligt. Hierzu zählt insbesondere die Fortführung des Bundesprogramms „respekt*land. Antidiskriminierungsberatung für ganz Deutschland“ im dritten Förderjahr. Darüber hinaus wurden Vorhaben zur Sichtbarmachung von Diskriminierung im Kontext gesellschaftlicher Debatten, Modellprojekte zur Weiterentwicklung und Stärkung der Antidiskriminierungsberatung sowie Vorhaben zum Aufbau und zur Stärkung bundeszentraler Infrastruktur der Antidiskriminierungsberatung gefördert.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung nimmt entsprechend § 28 Absatz 1 AGG Stellung zu Gesetzentwürfen, die ihre Aufgaben berühren. Veröffentlichte Stellungnahmen sind auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/stellungnahmen/stellungnahmen-node.html> abrufbar.

Frage Nr. 11

Wurden seitens des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung Strategiepapiere, Berichte oder Konzepte erstellt? Wenn ja, um welche handelt es sich, wurden diese veröffentlicht und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Berichte der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung sind auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/was-wir-machen-node.html> veröffentlicht. Eine Liste aller Publikationen ist ebenfalls auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes öffentlich unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Publikationsuebersichten/publikationsuebersicht_antidiskriminierungsstelle_des_bundes.html abrufbar.

Frage Nr. 12

Verfolgt der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung Ziele, die im Koalitionsvertrag genannt werden? Wenn ja, um welche Ziele handelt es sich, konnten diese bereits umgesetzt werden und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung ist keine Beauftragte der Bundesregierung und daher nicht mit der Umsetzung von Zielen des Koalitionsvertrags befasst. Das schließt nicht aus, dass die Tätigkeit der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung an Ziele des Koalitionsvertrag anknüpfen kann. So ist im Koalitionsvertrag insbesondere in Zeile 2954 eine Stärkung und Verbesserung des Diskriminierungsschutzes vorgesehen.

Frage Nr. 13

Hat der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung dem Deutschen Bundestag oder dessen Ausschüssen schriftliche oder mündliche Berichte erstattet? Wenn ja, wann, in welcher Form und zu welchen Themen?

Antwort:

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung hat am 15. Oktober 2025 im Bildungs- und Familienausschuss des Deutschen Bundestag den 5. Gemeinsamen Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages „Diskriminierung in Deutschland – Erkenntnisse und Empfehlungen“ gemäß § 27 Absatz 4 AGG (Bundestagsdrucksache 20/12800) mündlich vorgestellt und im Anschluss daran Fragen aller Fraktionen zum Bericht und ihrer Arbeit beantwortet.

Frage Nr. 14

Wurden durch die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um die Transparenz der Arbeit des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit zu erhöhen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung unterliegt den Vorgaben des AGG, die Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit vorgeben. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. In Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/1499 und (EU) 2024/1500 schlägt die Bundesregierung zudem in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

(Bundestagsdrucksache 21/6178) Konkretisierungen zu Veröffentlichungen der Stellungnahmen der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung und die Verpflichtung zur Erstellung eines Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit vor.

Frage Nr. 15

Besuchte der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode internationale Konferenzen oder sicherheitspolitische Foren? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung besuchte am 11. Juni 2025 die Konferenz „25 Years of Equality: Milestones, Challenges, and Horizons“ in Brüssel.

Frage Nr. 16

Anhand welcher quantitativen und qualitativen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung?

Frage Nr. 17

Welche Ziele konnten nach Einschätzung der Bundesregierung im ersten Jahr der aktuellen Legislaturperiode nicht erreicht werden und aus welchen Gründen?

Frage Nr. 18

Ist eine Evaluation der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung vorgesehen? Wenn ja, wann und durch wen?

Frage Nr. 19

Welche messbaren Erfolge bewertet die Bundesregierung selbst als die wesentlichen Ergebnisse des ersten Jahres der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung?

Antwort:

Wegen ihres Sachzusammenhanges werden die Fragen Nr. 16 bis Nr. 19 gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 27 Absatz 4 AGG besteht eine regelmäßige Berichtspflicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gegenüber dem Deutschen Bundestag. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung legt jährlich Berichte über ihre Arbeit vor, die auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle (www.antidiskriminierungsstelle.de) eingesehen werden können. Es wird auch auf die Antwort zu Frage Nr. 13 verwiesen. Eine gesetzlich geregelte Evaluationsverpflichtung besteht im AGG nicht. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat ihre gesetzlich normierten Aufgaben nach § 27 AGG in unabhängiger Weise zu erfüllen und die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung ist nach § 26a Absatz 1 AGG bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ebenso legt die Bundesregierung keine Jahresziele für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung fest.